

# **Geschäftsordnung**

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Der Deutsche Bracken-Club e.V. (DBC) gibt sich diese Geschäftsordnung, um Regelungen der Satzung zu vereinfachen und Verfahrensabläufe im Vereinsleben zu regeln.

### **§ 2 Geschäftsverteilungsplan**

Das Präsidium entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Präsidiums und legt diese in einem Geschäftsverteilungsplan schriftlich nieder.

### **§ 3 Sacharbeit**

Für bestimmte Sachverhalte können Ausschüsse gebildet oder Obleute benannt werden.

## **Abschnitt II Geschäftsablauf**

### **§ 4 Präsidiumssitzungen**

- (1) Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben (Brief oder e-mail) einberufen.
- (2) Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
- (4) Beschlussvorlagen zur Präsidiumssitzung und Mitgliederversammlung können durch geeignete elektronische Medien bekanntgemacht werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Abstimmungen können auch unter Nutzung moderner Medien (z.B. Telefonkonferenz, per e-mail) erfolgen.
- (6) Beschlüsse des Präsidiums können nur alternativ, entweder in einer Präsidiumssitzung oder mittels moderner Medien, zustande kommen.
- (7) Über die Präsidiumssitzung ist Protokoll zu führen, das von zwei anwesenden Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Satzung des DBC sieht in § 5 Abs. 5 lit. c und d die Möglichkeit des Ausschlusses durch Beschluss des Präsidiums vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.
- (4) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten das Schiedsgericht zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Macht dagegen das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **Abschnitt III Wahlen nach § 11 Abs. 3 der Satzung des DBC**

#### **§ 6 Wahlverfahren**

Die Wahlen zum Präsidium erfolgen grundsätzlich geheim. Ausnahmen sind in der Satzung aufgeführt.

#### **§ 7 Wahlausschuss**

Die Durchführung der Wahl zu Funktionen im Präsidium obliegt dem Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht und durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Mitglieder des amtierenden Präsidiums und Kandidaten zum neuen Präsidium dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

#### **§ 8 Stimmzettel**

- (1) Stimmzettel werden zur Mitgliederversammlung, zu der Wahlen anstehen, gegen Unterschrift in der Mitgliederliste (gleichzeitig Anwesenheitsliste) ausgegeben.
- (2) Die Stimmzettel zu den einzelnen Ämtern enthalten die Namen der Kandidaten, die bis zur Mitgliederversammlung dem Präsidium bekanntgegeben wurden, in der alphabetischen Reihenfolge Ihrer Nachnamen. Werden auf der Mitgliederversammlung weitere Kandidaten benannt, so werden diese handschriftlich der Kandidatenliste hinzugefügt.

#### **§ 9 Kandidaten**

- (1) Jedes Mitglied des DBC, das das 18. Lebensjahr vollendet hat kann zu den verschiedenen Ämtern im Präsidium kandidieren.
- (2) Kandidaten zum neuen Präsidium sollen im Vorfeld gegenüber dem Präsidium bekannt gemacht werden. Zur Mitgliederversammlung, zu der Wahlen zum Präsidium anstehen, können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (3) Im Fall der Abwesenheit eines Kandidaten muss dessen Zustimmung schriftlich und für den Fall seiner Wahl, seine Annahmeerklärung schriftlich vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Kandidatur ungültig.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die zur Wahl benannten Kandidaten fest.
- (5) Der Wahlausschuss gibt allen Kandidaten Gelegenheit, sich auf der Mitgliederversammlung kurz vorzustellen. Nichtanwesende Kandidaten können sich durch eine andere Person vorstellen lassen. Die Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der Kandidaten.

## **§ 10 Wahlablauf**

- (1) Das Präsidium wird in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Zur Stimmabgabe werden für die einzelnen Wahlgänge vorbereitete Stimmzettel geliefert, die die Namen und Vornamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (3) Zur Wahl ist der Name des Kandidaten auf dem Stimmzettel anzukreuzen oder kenntlich zu machen, dem die Stimme gegeben wird.

## **§ 11 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die den Namen eines Kandidaten enthalten, der gegenüber dem Wahlausschuss nicht benannt worden ist oder seine Kandidatur abgelehnt hat,
  - b) auf denen bei der Wahl des jeweiligen Amtes mehr als ein Name angekreuzt oder markiert ist,
  - c) die außer den Namen Zusätze oder Vorbehalte enthalten.
- (2) Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitzuzählen.

## **§ 12 Wahl**

- (1) In das Amt im Präsidium ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

- (2) Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen kandidiert, findet der zweite Wahlgang unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (3) Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Liegt wiederum Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

### **§ 13 Annahme der Wahl**

Der Wahlausschuss befragt nach jedem Wahlgang jeden Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Mit der Bejahung dieser Frage ist der Wahlvorgang beendet.

### **§ 14 Wahl des der Kassenprüfer**

Es gibt 2 Kassenprüfer. Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahlen der Kassenprüfer können mittels Handzeichen erfolgen. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Mitglieder zu wählen sind, erfolgen die Wahlen geheim. Für diesen Fall gelten die §§ 8-13 entsprechend.

### **§ 15 Protokolle der Wahlen**

- (1) Über alle Wahlgänge ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen und als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Stimmzettel werden bis zur nächsten Wahl in vom Wahlausschuss verschlossenen Umschlägen unmittelbar nach Beendigung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle archiviert.

## **Abschnitt IV Wahlen zu den Landesgruppenobleuten**

### **§ 16 Anforderungen und Aufgaben der Landesgruppenobleute**

- (1) Landesgruppenobleute sollen Leistungsrichter und Formwertrichter des DBC sein.
- (2) Die Landesgruppenobleute haben insbesondere folgende Funktionen wahrzunehmen:
  - a) Stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums
  - b) Organisation von Prüfungen,
  - c) erster Ansprechpartner für die Mitglieder zu sein,
  - d) den Zusammenhalt der Landesgruppe zu fördern.
  - e) Regionale Zusammenarbeit mit den anderen Brackenzuchtvereinen und regionalen Gliederungen des Jagdhundewesens.

## **§ 17 Wahlperiode**

Landesgruppenobleute werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 18 Wahlverfahren**

Die Wahlen zu den Landesgruppenobleuten erfolgen auf der Mitgliederversammlung zu der Wahlen zum Präsidium stattfinden. Die Landesgruppen machen einen Wahlvorschlag an die Mitgliederversammlung. Dieser Wahlvorschlag ist auf einer Landesgruppenversammlung zu erarbeiten.

Die Einladung zur Versammlung der Landesgruppe ist mindestens 2 Wochen vorher mittels Veröffentlichung in der Brackenzeitung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

## **Abschnitt V Schiedsfragen**

### **§ 19 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und zwar einem Vorsitzenden, der nach § 12 Abs. 7 lit f) der Satzung des DBC gewählt ist, und je einem von jeder Partei zu benennenden Beisitzer.
- (2) Schiedsrichter soll niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein solcher Schiedsrichter an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien dies gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

### **§ 20 Abstimmungen im Schiedsgericht**

Die Abstimmung im Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Mehrheit.

### **§ 21 Mündliche Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.
- (2) Zu der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts sind die Parteien zu laden.
- (3) Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen.
- (4) Es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (5) Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird in der Geschäftsstelle archiviert.

## **Abschnitt VI Schlussbestimmung**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Finanzordnung tritt am ..... September 2016 in Kraft